

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlagen-Nr.: <b>VO/7102/2019</b>
	Status: öffentlich
	Datum: 04.11.2019

Dezernat:	I
Fachdienst:	20.1 - Haushalts- und Finanzangelegenheiten
Sachbearbeiter/in:	Schaefer, Janina

Beratungsfolge:		
<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Sitzung ist</b>
Magistrat	Vorberatung	Nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

### **Kapitalerhöhung der Stadtentwicklungsgesellschaft Marburg mbH (SEG) sowie Neufassung des Gesellschaftsvertrages**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Erhöhung des Stammkapitals der Stadtentwicklungsgesellschaft Marburg mbH auf 100.000 € wird zugestimmt.
2. Die Universitätsstadt Marburg übernimmt 100.000 € auf das Stammkapital.
3. Unter Anerkennung der Unabweisbarkeit wird gem. § 102 Abs. 5 i.V.m. §100 Abs.1 HGO einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung bei der Investitionsnummer I108.00220 von 49.000 € zugestimmt.  
Die Deckung der außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung erfolgt durch die I-Nummer I200.001.9 Wohnungsbaudarlehen i. H. v. 49.000 €.
4. Zu diesem Zweck wird bei der Investitionsnummer I108.00220 ein Betrag von 49.000 € aus der Verpflichtungsermächtigung freigegeben.
5. Der Änderung des Gesellschaftsvertrags der Stadtentwicklungsgesellschaft Marburg mbH in der anliegenden Fassung wird zugestimmt.

#### Begründung:

Der Gesellschaftsvertrag der SEG wurde mit Gründung der Gesellschaft 1993 erstellt und letztmalig im April 2001 angepasst. Der Unternehmensgegenstand und die Aufgaben der Gesellschaft haben sich im Laufe der letzten Jahrzehnte fortentwickelt und wurden erweitert. Während 1993 die Umnutzung der ehemaligen Bundeswehrliegenschaften in Marburg Tätigkeitsschwerpunkt war, wurde dieser später um Aufgaben der Wirtschaftsförderung ergänzt. Inzwischen erweitert sich der Tätigkeitsbereich der Gesellschaft zunehmend um

unterschiedlichste Dienstleistungen und Stadtentwicklungsaufgaben für die Universitätsstadt Marburg. Gleichzeitig haben sich über die Jahre rechtliche und verwaltungstechnische Rahmenbedingungen für die Gesellschafterversammlung und die Aufsichtsräte verändert. Mit der Neufassung des Gesellschaftsvertrages sollen die dargestellten Änderungen aufgenommen werden, um die neuen Aufgaben und die Funktion der Stadtentwicklungsgesellschaft für die Universitätsstadt Marburg deutlicher herauszustellen.

Weitere Änderungen des Gesellschaftsvertrags der SEG erfolgten aufgrund von Anpassungen an die städtischen Beteiligungsrichtlinien, die Genderschreibweise und an die aktuelle Rechtschreibung. Erläuterungen können der beigefügten Synopse entnommen werden können.

Der Aufsichtsrat der SEG hat sich auf eine Anpassung des Stammkapitals auf 100.000 € geeinigt.

Für die vorgeschlagene Beschlussfassung enthält der Haushaltsplan 2019 der Universitätsstadt Marburg keine Ermächtigung, da diese Entwicklung bei Aufstellung des Haushaltsplanes 2019 nicht vorhersehbar war. Damit die Beschlüsse dennoch gefasst werden können, ist gleichzeitig der Beschluss einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung notwendig. Die Bewilligung der außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung zur Übernahme des Stammkapitals i. H. v. 100.000 € ist unabweisbar, um geplanten Investitionsmaßnahmen kurzfristig begegnen zu können. Die Deckung dieser außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung erfolgt durch die Investitionsnummer I200.001.9 Wohnungsbaudarlehen i. H. v. 49.000 €.

Somit sind die Voraussetzungen im Sinne von § 102 Abs. 5 i. V. m. § 100 Abs. 1 HGO erfüllt. Die Anerkennung der außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung erfolgt bei Produkt 110800 Beteiligungen bei der Investitionsnummer I108.00220 Stammkapital Beteiligungen 48.870,81 €.

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, die dargestellten Beschlüsse zu fassen.

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die Übernahme des Stammkapitals in Höhe von 100.000 € (vorher: 100.000 DM) – entspricht 48.870,81 €. Die Mittel sind im Haushaltsplan 2020 zu veranschlagen.

Anlagen: Anlage 1 – Gesellschaftsvertrag Endfassung  
Anlage 2 - Synopse

- Entwurf -

Gesellschaftsvertrag  
Stadtentwicklungsgesellschaft Marburg mbH



§ 1  
Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:  
Stadtentwicklungsgesellschaft Marburg mbH
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Marburg an der Lahn.

§ 2  
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von Stadtentwicklungsaufgaben im Auftrage des Magistrats der Universitätsstadt Marburg. Dazu gehören insbesondere die Planung und Erschließung von Baugebieten sowie der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken in Marburg. Zur Sicherung einer nachhaltigen Stadtentwicklung, einer kontinuierlichen Bereitstellung bezahlbaren Baulandes und einer sozialgerechten Bodennutzung können in Abstimmung mit der Stadt Marburg auch Flächen zur Bodenbevorratung erworben werden.  
Das Unternehmen kann zur Vorbereitung und Begleitung städtebaulicher Maßnahmen auch Aufgaben der Projektsteuerung im Auftrag der Universitätsstadt Marburg oder anderer städtischer Gesellschaften übernehmen.
- (2) Die Gesellschaft kann für die Universitätsstadt Marburg Aufgaben der Wirtschaftsförderung übernehmen.

Hierunter fallen insbesondere folgende Tätigkeiten:

- der An- und Verkauf von hierfür geeigneten Grundstücken,
  - die Werbung und Information über Standortgegebenheiten und Förderungsmaßnahmen im Stadtgebiet Marburg,
  - die Anwerbung geeigneter auswärtiger Unternehmen,
  - die umfassende investitionsbegleitende Beratung und Betreuung angeworbener und ansässiger investitionswilliger Wirtschaftsunternehmen,
  - die Beratung und Betreuung bei der Vermarktung und dem Ankauf von Gewerbeflächen.
- (3) Die Gesellschaft kann auch andere Entwicklungs- und Steuerungsaufgaben für die Universitätsstadt Marburg übernehmen.
  - (4) Die Gesellschaft kann auch als Entwicklungsträger in im Sinne des § 165 BauGB tätig werden.
  - (5) Die Gesellschaft ist ausnahmsweise berechtigt, die in den Absätzen (1) bis (4) genannten Aufgaben und Aktivitäten auch über das Stadtgebiet der Universitätsstadt Marburg hinaus anzubieten und auszuüben, wenn diese Aufgaben und Aktivitäten jeweils von den Gesellschaftsorganen gebilligt worden sind und wenn die Aufgaben nach den Absätzen (1) bis (4) nicht beeinträchtigt werden und weiterhin der Schwerpunkt der Aktivitäten in der Universitätsstadt Marburg liegt.

- (6) Bank- und Versicherungsgeschäfte sind ausgeschlossen.
- (7) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Gesellschaften ähnlicher Art zu beteiligen oder gleichartige Unternehmen zu erwerben. Sie ist insbesondere berechtigt, Gesellschaften zu gründen oder sich an den Gesellschaften zu beteiligen zu dem Zweck des Erwerbs und der Verwertung von Grundstücken.
- (8) Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit nach kaufmännischen Grundsätzen aus und soll auch bei Dritten eingeworbenen Entgelten zumindest kostendeckend arbeiten.

### § 3 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital beträgt 100.000 € (einhunderttausend Euro).
- (2) Auf das Stammkapital übernimmt die Universitätsstadt Marburg 100.000 € (einhunderttausend Euro).
- (3) Die Stammeinlage wird in voller Höhe in Geld erbracht.

### § 4 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat eine bzw. einen oder mehrere Geschäftsführer\*in\*innen, die vom Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung auf die Dauer von 5 Jahren bestellt werden.

Wiederholte Bestellung ist zulässig.

Die Stelle der Geschäftsführung soll ausgeschrieben werden, sofern dies einer ständigen Besetzung der Stelle des/der Geschäftsführ\*ers \*in nicht entgegensteht.

- (2) Die Geschäftsführer\*innen führen die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag. Sind mehrere Geschäftsführer\*innen bestellt, so können einzelne Geschäftsführer\*innen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigt werden.
- (3) Die Geschäftsführer\*innen haben den Jahresabschluss mit Anhang, der mit der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung eine Einheit bildet, sowie den Lagebericht in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und mit den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nebst dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.

Solange die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft (§ 267 Abs. 1 HGB) ist, dürfen die Geschäftsführer\*innen den Jahresabschluss und den Lagebericht auch später aufstellen, wenn dies einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entspricht. Diese Unterlagen sind jedoch innerhalb der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres aufzustellen und vorzulegen.

- (4) Die Geschäftsführer\*innen haben dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, an denen sie teilnehmen, wenn der Aufsichtsrat nicht anders beschließt, Auskunft zu erteilen.

- (5) Geschäftsführer\*innen, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldner\*innen verpflichtet.  
Sie haben als Geschäftsführer\*in die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.

## § 5 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch eine\*n Geschäftsführer\*in allein vertreten, wenn sie/er alleini-ge\*r Geschäftsführer\*in ist oder wenn sie/er zur Alleinvertretung ermächtigt ist.
- (2) Sonst wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer\*innen oder gemeinschaftlich durch eine\*n Geschäftsführer\*in und eine\*n Prokuristen\*in vertreten.
- (3) Die Geschäftsführer\*innen können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

## § 6 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Ihm gehören an: Der/Die Oberbürgermeister\*in oder ein von ihm/ihr beauftragtes Mitglied des Magistrats als Vorsitzende\*r und sechs Mitglieder, die von der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagen und durch den Magistrat entsendet werden. Der Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung erfolgt entsprechend der Regelungen des § 55 HGO.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder zu erhöhen, wenn weitere Gesellschafter beitreten. Diese Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.

- (2) Die Amtsdauer der in der Gesellschafterversammlung zu wählenden Mitglieder beträgt 5 Jahre. Sie endet mit der Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach der Wahl, wobei das Jahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet wird.
- (3) Jedes entsandte Aufsichtsratsmitglied kann jederzeit von der Stelle abberufen werden, die es entsandt hat.  
Die Abberufung hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Die in der Gesellschafterversammlung zu wählenden Mitglieder können vor Ablauf der Amtszeit von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
- (5) Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind von der Gesellschafterversammlung ab-zuberufen.
- (6) Jedes abberufene oder auf andere Art vorzeitig ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied ist unverzüglich durch Neuentsendung oder Neuwahl zu ersetzen.

Die Amtsdauer des nachfolgenden Aufsichtsratsmitglieds beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

- (7) Die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie jeden Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern haben die Geschäftsführer\*innen unverzüglich im Bundesanzeiger und in der örtlichen Presse bekanntzumachen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.
- (8) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer\*in sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen.  
Für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Geschäftsführern\*innen bestellen. In diesem Fall ist das Amt als Aufsichtsratsmitglied zu beenden.
- (9) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld.  
Die Höhe ist von der Gesellschafterversammlung zu beschließen.

## § 7

### Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer\*innen in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen.  
Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsanweisung bestimmt. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, eine Geschäftsordnung für sich zu erlassen, die von der Gesellschafterversammlung genehmigt werden muss.
- (2) Der Aufsichtsrat bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor und hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.

Von Ausschüssen gefasste Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Aufsichtsrat.

- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.  
Sie können sich jedoch zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.
- (5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführer\*innen über die Verwendung des Bilanzgewinnes zu prüfen und hierüber schriftlich der Gesellschafterversammlung zu berichten.

In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch Abschlussprüfer\*innen Stellung zu nehmen und zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.

- (6) Der Aufsichtsrat hat zu beschließen über:
  - a) die Zustimmung zum Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplan;

- b) die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken;
- c) die Grundsätze für die Durchführung der Bewirtschaftung der Liegenschaften;
- d) die Einstellung in und die Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen;
- e) die Zustimmung zur Abtretung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen und Teilen von Geschäftsanteilen und zur Aufnahme von Gesellschaftern;
- f) die Zustimmung zur Bestellung der Geschäftsführung und die Entscheidung über die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB;
- g) die Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen\*innen, zum Abschluss von Anstellungsverträgen ab Endgruppe des im Unternehmen gültigen Tarifs sowie zu außertariflichen Leistungen;
- h) die Vorbereitung der Gesellschafterversammlung;
- i) die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer\*innen;
- j) die Wahl des Abschlussprüfers.

Der Aufsichtsrat soll vor Beschlussfassung mit den Geschäftsführern\*innen darüber beraten.

## § 8

### Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hält möglichst vier Sitzungen jährlich ab, bei Bedarf auch mehr. Die Sitzungen werden vom bzw. von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Die näheren Bestimmungen trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat innerhalb von 4 Wochen einberufen, wenn mindestens ein Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführer\*innen dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung zugegen sind und mindestens 3 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse schriftlich fassen, wenn sämtliche Mitglieder der schriftlichen Abstimmung zustimmen.
- (5) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden und vom bzw. von der Schriftführer\*in zu unterschreiben sind.
- (6) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter\*in, abgegeben.
- (7) Der/die Geschäftsführer\*innen nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt anders.
- (8) Verlangt der Magistrat der Universitätsstadt Marburg die Teilnahme eines Vertreters des fachlich zuständigen Fachdienstes der Universitätsstadt Marburg an der Aufsichtsratssitzung, so ist dies gestattet.



§ 9  
Haftung der Aufsichtsratsmitglieder

Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen oder die ihnen obliegende Verantwortung außer Acht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Sie haben die Sorgfalt einer ordentlichen Geschäftsführung anzuwenden.

§ 10  
Gesellschafterversammlung:

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal im Jahr in der Regel am Sitz der Gesellschaft stattfinden; sie erfolgt unverzüglich nach Eingang des Berichts über die gesetzliche Prüfung und seiner Beratung im Aufsichtsrat.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellungen des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Bilanzgewinns.  
Auf Verlangen eines Gesellschafters hat der/die Abschlussprüfer/in an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen.
- (3) Außerordentliche Gesellschaftsversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (4) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen müssen unverzüglich einberufen werden, wenn:
  - a) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,
  - b) die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates erforderlichen Zahl sinkt,
  - c) die Bestellung eines/einer Geschäftsführer\*in widerrufen oder ein Aufsichtsratsmitglied abberufen werden soll,
  - d) Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von Ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe der Versammlung verlangen.
- (5) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären.
- (6) Gesellschafterversammlung wird von den Geschäftsführern/innen einberufen.
- (7) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung. Zwischen dem Tage der Gesellschafterversammlung und dem Tage der Absendung des die Einladung enthalten Schreibens muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.

- (8) Verlangen Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörenden Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (9) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in (8) festgesetzten Form bekanntgemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates. Zur Beschlussfassung über die Leitung der Versammlung oder über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung.
- (10) Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß berufen oder sind die Gegenstände, über die nach der Tagesordnung ein Beschluss gefasst werden soll, nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.

## § 11

### Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.
- (2) 500,-- € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch eine\*n mit schriftlicher Vollmacht versehene\*n Bevollmächtigte\*n ausgeübt werden.
- (3) Ein Gesellschafter, der durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht ausüben.

Dies gilt auch von einer Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter betrifft.

- (4) Abstimmungen erfolgen in der Gesellschafterversammlung offen; auf Antrag kann jedoch mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben; das gleiche gilt im Falle schriftlicher Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Bei Wahlen ist nur derjenige/diejenige gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Im Übrigen wird der Wahlvorgang durch eine von der Gesellschafterversammlung zu beschließende Wahlordnung geregelt.

- (6) Über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Schriftführer\*in und dem/der die Versammlung schließenden Versammlungs-

leiter\*in zu unterzeichnen ist. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben.

- (7) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei seiner Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein\*e Geschäftsführer\*in die Sitzung zu leiten.
- (8) Die Gesellschafterversammlung beschließt über
- a) die grundsätzliche strategische Ausrichtung der Gesellschaft,
  - b) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
  - c) die Verwendung des Bilanzgewinns,
  - d) den Ausgleich des Bilanzverlusts,
  - e) den Gesamtbetrag, bis zu dem Darlehen übernommen oder Schuldverschreibungen ausgegeben werden sollen,
  - f) die Einziehung von Geschäftsanteilen,
  - g) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
  - h) die Bestellung der Geschäftsführer\*innen
  - i) die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern\*innen und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
  - j) die Genehmigung der Geschäftsanweisung für die Mitglieder des Aufsichtsrates,
  - k) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer\*innen, Mitglieder des Aufsichtsrates oder Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführern\*innen,
  - l) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
  - m) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,
  - n) die Auflösung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren,
  - o) den Wirtschafts- Finanz- und Investitionsplan
  - p) die Wahl des/der Abschlussprüfer\*in, der/die auch die Prüfung nach § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz übernimmt.
- (9) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen.

## § 12

### Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit

- (1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über
- a) den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführer\*innen und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern
  - b) die Änderung des Gesellschaftsvertrages
  - c) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,
  - d) die Auflösung der Gesellschaft,
- bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Ein Beschluss über die Verschmelzung, Vermögensübertragung, Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Gesellschafter sowie die Hälfte des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten

sind. Trifft das nicht zu, so ist mit einem Zwischenraum von mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.

### § 13 Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführer\*innen haben dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten.
- (3) Die Geschäftsführer\*innen haben nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie über die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- u und Verlustrechnung entsprechen.  
Die vorgeschriebenen Formblätter sind zu beachten.
- (4) Zusammen mit dem Jahresabschluss haben die Geschäftsführer\*innen einen Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

### § 14 Rücklagen

- (1) Aus dem Jahresüberschuss abzüglich eines Verlustvortrages ist bei Aufstellung der Bilanz eine Rücklage zu bilden. In diese sind mindestens 10% des Jahresergebnisses einzustellen, bis die Hälfte des Stammkapitals erreicht oder wieder erreicht ist.  
Diese Rücklage darf nur wie eine gesetzliche Rücklage des Aktienrechts verwandt werden. § 150 Abs. 3 und 4 AktG gelten entsprechend.
- (2) Bleibt in einem Geschäftsjahr der Instandhaltungsaufwand für Bauerneuerung und Schönheitsreparaturen hinter dem Jahressoll zurück, haben die Geschäftsführer\*innen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses die Differenz zu passivieren; übersteigt der Aufwand das Soll, sind sie zur entsprechenden Entnahme berechtigt.
- (3) Außerdem können, bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Gewinnrücklagen gebildet werden.  
Über die Einstellung in und die Entnahmen aus den Gewinnrücklagen beschließt der Aufsichtsrat nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit den Geschäftsführer\*innen.

### § 15 Gewinnverteilung

- (1) Der Bilanzgewinn kann unter die Gesellschafter als Gewinnanteil verteilt werden. Er kann zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.

- (2) Der ausgeschüttete Gewinnanteil darf 4 % der Einzahlungen der Gesellschafter auf die Stammeinlage nicht übersteigen.
- (3) Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Gesellschaftern nicht zugewendet werden.
- (4) Die Gewinnanteile sind vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung fällig. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt in drei Jahren nach Fälligkeit.
- (5) Die Geschäftsführer\*innen sind nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahestehenden Personen oder Gesellschaften Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden. Die Gesellschafter, die solche Zuwendungen erhalten haben oder denen die Zuwendungsempfänger nahestehen, sind zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz verpflichtet. Die genannten Gesellschafter müssen in diesem Fall an die Gesellschaft - zusätzlich - einen Betrag in Höhe der auf die Zuwendung entfallenden anrechenbaren Körperschaftssteuer, die auf ihre Ertragssteuerverpflichtungen anzurechnen ist, abführen.

#### § 16 Verlustdeckung

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfange die Rücklage heranzuziehen ist oder eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen soll.

#### § 17 Offenlegung, Veröffentlichung, Vervielfältigung, Bekanntmachung

Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichts, des Berichts des Aufsichtsrates, des Vorschlages für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages sind die §§ 325, 326, 327, 328 HGB anzuwenden.

#### § 18 Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst
  - a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung,
  - b) durch Eröffnung des Konkursverfahrens.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend. Bei der Verteilung des Gesellschaftervermögens erhalten die Gesellschafter nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger nicht mehr als ihre eingezahlten Einlagen ausgezahlt.
- (3) Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so ist es nach Beschluss der Gesellschafterversammlung für die Wohnungsversorgung der breiten Schichten der Bevölkerung zu verwenden.

§ 19  
Prüfung der Gesellschaft

Der Universitätsstadt Marburg sowie deren örtlichen und überörtlichen Prüfungsorganen werden die Befugnisse nach §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.  
Der Stadt Marburg stehen Prüfungsrechte entsprechend §§ 128 – 131 HGO zu.

§ 20  
Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht Kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.

Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 21  
Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.  
Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.  
Im Fall von Lücken gilt als vereinbart, was dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Alt	Neuer Entwurf	Begründung
Gesellschaftsvertrag: Stadtentwicklungsgesellschaft Marburg mbH	Gesellschaftsvertrag: Stadtentwicklungsgesellschaft Marburg mbH	
<p style="text-align: center;">§ 1 Firma, Sitz</p> <p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:</p> <p style="padding-left: 40px;">Stadtentwicklungsgesellschaft Marburg mbH</p> <p>(2) Sitz der Gesellschaft ist Marburg an der Lahn</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Firma, Sitz</p> <p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:</p> <p style="padding-left: 40px;">Stadtentwicklungsgesellschaft Marburg mbH</p> <p>(2) Sitz der Gesellschaft ist Marburg an der Lahn.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von Stadtentwicklungsaufgaben im Auftrage des Magistrats der Stadt Marburg; dazu gehören insbesondere die Planung, Erschließung, Konzeptumsetzung und Vermarktung von Grundstücken der ehemaligen Bundeswehrliegenschaften in Marburg, Maßnahmen zur Vorbereitung der Bundeswehrliegenschaften in Marburg auf eine zivile Nachfolgenutzung, insbesondere i. S. von § 124 BauGB, in "Public-Private-Partnership" (Partnerschaft öffentlicher Initiatoren und Investoren).</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von Stadtentwicklungsaufgaben im Auftrage des Magistrats der <b>Universitätsstadt</b> Marburg. Dazu gehören insbesondere die Planung <b>und</b> Erschließung <b>von Baugebieten sowie der Erwerb und die Veräußerung</b> von Grundstücken in Marburg. <b>Zur Sicherung einer nachhaltigen Stadtentwicklung, einer kontinuierlichen Bereitstellung bezahlbaren Baulandes und einer sozialgerechten Bodennutzung können in Abstimmung mit der Stadt Marburg auch Flächen zur Bodenbevorratung erworben werden. Das Unternehmen kann zur Vorbereitung und Begleitung städtebaulicher Maßnahmen auch Aufgaben der Projektsteuerung im Auftrag der</b></p>	<p>Einheitliche Schreibweise Anpassung.</p> <p>„...Vermarktung von Grundstücken der ehemaligen Bundeswehrliegenschaften in Marburg, Maßnahmen zur Vorbereitung der Bundeswehrliegenschaften in Marburg auf eine zivile Nachfolgenutzung, insbesondere i. S. von § 124 BauGB, in "Public-Private-Partnership" (Partnerschaft öffentlicher</p>

<p>(2) Die Gesellschaft kann für die Stadt Marburg Aufgaben der Wirtschaftsförderung insbesondere im Zusammenhang mit der zivilen Nachfolgenutzung der Bundeswehrliegenschaften übernehmen.</p> <p>Hierunter fallen insbesondere folgende Tätigkeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. der An- und Verkauf von hierfür geeigneten Grundstücken,</li> <li>b. die Werbung und Information über Standortgegebenheiten und Förderungsmaßnahmen im Stadtgebiet Marburg,</li> <li>c. die Anwerbung geeigneter auswärtiger Unternehmen,</li> <li>d. die umfassende investitionsbegleitende Beratung und Betreuung angeworbener und ansässiger investitionswilliger Wirtschaftsunternehmen,</li> <li>e. die Beratung und Betreuung bei der Vermarktung und dem Ankauf von Gewerbeflächen.</li> </ol> <p>(3) Die Gesellschaft soll insbesondere die Planung, Erschließung, Konzeptumsetzung und Vermarktung der beim Bundesvermögensamt zum Kauf einzuwerbenden Grundstücke betreiben.</p>	<p><b>Universitätsstadt Marburg oder anderer städtischer Gesellschaften übernehmen.</b></p> <p>(2) Die Gesellschaft kann für die <b>Universitätsstadt</b> Marburg Aufgaben der Wirtschaftsförderung übernehmen.</p> <p>Hierunter fallen insbesondere folgende Tätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der An- und Verkauf von hierfür geeigneten Grundstücken,</li> <li>- die Werbung und Information über Standortgegebenheiten und Förderungsmaßnahmen im Stadtgebiet Marburg,</li> <li>- die Anwerbung geeigneter auswärtiger Unternehmen,</li> <li>- die umfassende investitionsbegleitende Beratung und Betreuung angeworbener und ansässiger investitionswilliger Wirtschaftsunternehmen,</li> <li>- die Beratung und Betreuung bei der Vermarktung und dem Ankauf von Gewerbeflächen.</li> </ul> <p>(3) Die Gesellschaft kann auch andere Entwicklungs- und Steuerungsaufgaben für die Universitätsstadt Marburg übernehmen.</p>	<p>Initiatoren und Investoren)...“ wurde gestrichen.  Weitere Anpassungen wurden vorgenommen. – Einheitliche Schreibweise „Universitätsstadt Marburg“  Bundeswehrliegenschaften wurden gestrichen.</p> <p>Alt Absatz 3 „...Die Gesellschaft soll insbesondere die Planung, Erschließung, Konzeptumsetzung und Vermarktung der beim Bundesvermögensamt zum Kauf einzuwerbenden Grundstücke</p>
---	---	---



<p>Soweit die Gesellschafterin Eigentümerin oder Verfügungsberechtigte der zu entwickelnden Grundstücke wird, kann sie diese der Stadtentwicklungsgesellschaft Marburg mbH mit der Maßgabe zum Kauf anbieten, dass diese berechtigt ist, die Kaufangebote durch Dritte annehmen zu lassen. Die Gesellschaft kann auch andere Entwicklungsaufgaben für die Stadt Marburg übernehmen.</p> <p>(4) Die Gesellschaft kann auch als Entwicklungsträger für die Objekte auf den Bundeswehrliegenschaften in Marburg tätig werden.</p> <p>(5) Die Gesellschaft ist ausnahmsweise berechtigt, die in den Absätzen (1) bis (4) genannten Aufgaben und Aktivitäten auch über das Stadtgebiet der Stadt Marburg hinaus anzubieten und auszuüben, wenn diese Aufgaben und Aktivitäten jeweils von den Gesellschaftsorganen gebilligt worden sind und wenn die Aufgaben nach den Absätzen (1) bis (4) nicht beeinträchtigt werden und weiterhin der Schwerpunkt der Aktivitäten in der Stadt Marburg liegt.</p> <p>(6) Bank- und Versicherungsgeschäfte sind ausgeschlossen.</p>	<p>(4) Die Gesellschaft kann auch als Entwicklungsträger <b>im Sinne des § 165 BauGB tätig werden.</b></p> <p>(5) Die Gesellschaft ist ausnahmsweise berechtigt, die in den Absätzen (1) bis (4) genannten Aufgaben und Aktivitäten auch über das Stadtgebiet der <b>Universitätsstadt</b> Marburg hinaus anzubieten und auszuüben, wenn diese Aufgaben und Aktivitäten jeweils von den Gesellschaftsorganen gebilligt worden sind und wenn die Aufgaben nach den Absätzen (1) bis (4) nicht beeinträchtigt werden und weiterhin der Schwerpunkt der Aktivitäten in der <b>Universitätsstadt</b> Marburg liegt.</p> <p>(6) Bank- und Versicherungsgeschäfte sind ausgeschlossen.</p>	<p>betreiben. Soweit die Gesellschafterin Eigentümerin oder Verfügungsberechtigte der zu entwickelnden Grundstücke wird, kann sie diese der Stadtentwicklungsgesellschaft Marburg mbH mit der Maßgabe zum Kauf anbieten, dass diese berechtigt ist, die Kaufangebote durch Dritte annehmen zu lassen..." wurde gestrichen.</p> <p>Anpassung an gesetzl. Grundlagen Bundeswehrliegenschaften wurden gestrichen.</p> <p>Anpassung einheitliche Schreibweise</p> <p>Anpassung einheitliche Schreibweise</p>
--	--	--

<p>(7) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Gesellschaften ähnlicher Art zu beteiligen oder gleichartige Unternehmen zu erwerben. Sie ist insbesondere berechtigt, Gesellschaften zu gründen oder sich an den Gesellschaften zu beteiligen zu dem Zweck des Erwerbs und der Verwertung von Grundstücken.</p> <p>(8) Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit nach kaufmännischen Grundsätzen aus und soll auch bei Dritten eingeworbenen Entgelten zumindest kostendeckend arbeiten.</p>	<p>(7) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Gesellschaften ähnlicher Art zu beteiligen oder gleichartige Unternehmen zu erwerben. Sie ist insbesondere berechtigt, Gesellschaften zu gründen oder sich an den Gesellschaften zu beteiligen zu dem Zweck des Erwerbs und der Verwertung von Grundstücken.</p> <p>(8) Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit nach kaufmännischen Grundsätzen aus und soll auch bei Dritten eingeworbenen Entgelten zumindest kostendeckend arbeiten.</p>	
<p>§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen</p> <p>(1) Das Stammkapital beträgt DM 100.000,-- (Deutsche Mark Einhunderttausend---).</p> <p>(2) Auf das Stammkapital übernimmt die Universitätsstadt Marburg DM 100.000,-- (Einhunderttausend Deutsche Mark).</p> <p>(3) Die Stammeinlage wird in voller Höhe in Geld erbracht.</p>	<p>§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen</p> <p>(1) Das Stammkapital beträgt <b>100.000 € (einhunderttausend Euro)</b>.</p> <p>(2) Auf das Stammkapital übernimmt die Universitätsstadt Marburg <b>100.000 € (einhunderttausend Euro)</b>.</p> <p>(3) Die Stammeinlage wird in voller Höhe in Geld erbracht.</p>	<p>Anpassung des Stammkapitals</p> <p>Anpassung Stammkapital auf 100.000 €</p>
<p>§ 4 Verfügung über Geschäftsanteile</p> <p>Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere Abtretung oder Verpfändung, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.</p>		<p>§ 4 wurde gestrichen</p>
<p>§ 5 Geschäftsführung</p>	<p><b>§ 4</b> Geschäftsführung</p>	<p>Anpassung der Nummerierung</p>

<p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die vom Aufsichtsrat auf die Dauer von 5 Jahren bestellt werden.</p> <p>Wiederholte Bestellung ist zulässig.</p> <p>(2) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so können einzelne Geschäftsführer zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigt werden.</p> <p>(3) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluß mit Anhang, der mit der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung eine Einheit bildet, sowie den Lagebericht in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres. für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und mit dem Prüfungsbericht des Abschlußprüfers nebst dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.</p> <p>Solange die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft (§ 267 Abs. 1 HGB) ist, dürfen die Geschäftsführer den Jahresabschluß und den</p>	<p>(1) Die Gesellschaft hat <b>eine bzw. einen</b> oder mehrere Geschäftsführer<b>*in*innen</b>, die vom Aufsichtsrat <b>und der Gesellschafterversammlung</b> auf die Dauer von 5 Jahren bestellt werden. Wiederholte Bestellung ist zulässig. <b>Die Stelle der Geschäftsführung soll ausgeschrieben werden, sofern dies einer ständigen Besetzung der Stelle des/der Geschäftsführ*er*in nicht entgegensteht.</b></p> <p>(2) Die Geschäftsführer<b>*innen</b> führen die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag. Sind mehrere Geschäftsführer<b>*innen</b> bestellt, so können einzelne Geschäftsführer<b>*innen</b> zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigt werden.</p> <p>(3) Die Geschäftsführer<b>*innen</b> haben den Jahresabschl<b>uss</b> mit Anhang, der mit der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung eine Einheit bildet, sowie den Lagebericht in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und mit dem Prüfungsbericht des Abschl<b>uss</b>prüfers nebst dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.</p> <p>Solange die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft (§ 267 Abs. 1 HGB) ist, dürfen die Geschäftsführer<b>*innen</b> den Jahresabschl<b>uss</b></p>	<p>Genderschreibweise Anpassung Ergänzung</p> <p>Genderschreibweise Genderschreibweise Genderschreibweise</p> <p>Genderschreibweise Neue deutsche Rechtschreibung Neue deutsche Rechtschreibung</p>
--	--	---

<p>Lagebericht auch später aufstellen, wenn dies einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entspricht. Diese Unterlagen sind jedoch innerhalb der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres aufzustellen und vorzulegen.</p> <p>(4) Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, an denen sie teilnehmen, wenn der Aufsichtsrat nicht anders beschließt, Auskunft zu erteilen.</p> <p>(5) Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben als Geschäftsführer die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.</p>	<p>und den Lagebericht auch später aufstellen, wenn dies einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entspricht. Diese Unterlagen sind jedoch innerhalb der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres aufzustellen und vorzulegen.</p> <p>(4) Die Geschäftsführer*innen haben dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, an denen sie teilnehmen, wenn der Aufsichtsrat nicht anders beschließt, Auskunft zu erteilen.</p> <p>(5) Geschäftsführer*innen, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldner*innen verpflichtet. Sie haben als Geschäftsführer*in die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.</p>	<p>Genderschreibweise</p> <p>Genderschreibweise</p> <p>Genderschreibweise</p> <p>Genderschreibweise</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Vertretung</p> <p>(1) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn er zur Alleinvertretung ermächtigt ist.</p> <p>(2) Sonst wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Vertretung</p> <p>(1) Die Gesellschaft wird durch eine*n Geschäftsführer*in allein vertreten, wenn sie/er alleinige*r Geschäftsführer*in ist oder wenn sie/er zur Alleinvertretung ermächtigt ist.</p> <p>(2) Sonst wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer*innen oder gemeinschaftlich durch eine*n Geschäftsführer*in und eine*n Prokuristen*in vertreten.</p>	<p>Genderschreibweise</p> <p>Genderschreibweise</p> <p>Genderschreibweise</p> <p>Genderschreibweise</p> <p>Genderschreibweise</p> <p>Genderschreibweise</p>

<p>(3) Die Geschäftsführer können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.</p>	<p>(3) Die Geschäftsführer*innen können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.</p>	<p>Genderschreibweise</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 7 Mitgliedern. Ihm gehören an: Der/Die Oberbürgermeister/in oder ein von ihm/ihr beauftragtes Mitglied des Magistrats als Vorsitzende/r und 6 Mitglieder, die von der Stadtverordnetenversammlung nach § 55 HGO gewählt werden.</p> <p>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder zu erhöhen, wenn weitere Gesellschafter beitreten. Diese Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.</p> <p>(2) Die Amtsdauer der in der Gesellschafterversammlung zu wählenden Mitglieder beträgt 4 Jahre. Sie endet mit der Entlastung für das 3. Geschäftsjahr nach der Wahl, wobei das Jahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Ihm gehören an: Der/Die Oberbürgermeister*in oder ein von ihm/ihr beauftragtes Mitglied des Magistrats als Vorsitzende*r und sechs Mitglieder, die von der Stadtverordnetenversammlung <b>der Universitätsstadt Marburg für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagen und durch den Magistrat entsendet werden. Der Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung erfolgt entsprechend der Regelungen des § 55 HGO.</b></p> <p>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder zu erhöhen, wenn weitere Gesellschafter beitreten. Diese Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.</p> <p>(2) Die Amtsdauer der in der Gesellschafterversammlung zu wählenden Mitglieder beträgt 5 Jahre. Sie endet mit der Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach der Wahl, wobei das Jahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet wird.</p>	<p>Genderschreibweise</p> <p>Anpassung an die gesetzl. Grundlagen</p>



<p>(8) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen.</p> <p>Für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Geschäftsführern bestellen. In dieser Zeit dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ausüben.</p> <p>(9) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld. Die Höhe ist von der Gesellschafterversammlung zu beschließen.</p>	<p>(8) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer*in sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Geschäftsführer*innen bestellen. <b>In diesem Fall ist das Amt als Aufsichtsratsmitglied zu beenden.</b></p> <p>(9) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld. Die Höhe ist von der Gesellschafterversammlung zu beschließen.</p>	<p>Klarstellung</p>
<p>§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsanweisung bestimmt.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.</p>	<p>§ 7 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer*innen in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsanweisung bestimmt. <b>Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, eine Geschäftsordnung für sich zu erlassen, die von der Gesellschafterversammlung genehmigt werden muss.</b></p> <p>(2) Der Aufsichtsrat <b>bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor und</b> hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.</p>	<p>Anpassung Nummerierung</p> <p>Genderschreibweise</p> <p>Ergänzung</p> <p>Ergänzung</p>

<p>(3) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.</p> <p>Von Ausschüssen gefaßte Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Aufsichtsrat.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Sie können sich jedoch zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführer über die Verwendung des Bilanzgewinnes zu prüfen und hierüber schriftlich der Gesellschafterversammlung zu berichten.</p> <p>In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch Abschlußprüfer Stellung zu nehmen und zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluß billigt.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat hat zu beschließen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Zustimmung zum Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplan;</li> </ol>	<p>(3) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen. Von Ausschüssen gefasste Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Aufsichtsrat.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Sie können sich jedoch zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführer*innen über die Verwendung des Bilanzgewinnes zu prüfen und hierüber schriftlich der Gesellschafterversammlung zu berichten.</p> <p>In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch Abschlussprüfer*innen Stellung zu nehmen und zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat hat zu beschließen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Zustimmung zum Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplan;</li> </ol>	<p>Neue deutsche Rechtschreibung</p> <p>Neue deutsche Rechtschreibung</p> <p>Genderschreibweise</p> <p>Neue deutsche Rechtschreibung und Genderschreibweise</p> <p>Neue deutsche Rechtschreibung</p>
---	--	--



<ul style="list-style-type: none"> <li>b. die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von bebauten und unbebauten: Grundstücken;</li> <li>c. die Grundsätze für die Durchführung der Bewirtschaftung der Liegenschaften;</li> <li>d. die Einstellung in und die Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen;</li> <li>e. die Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen und Teilen von Geschäftsanteilen und zur Aufnahme von Gesellschaftern;</li> <li>f. die Bestellung der Geschäftsführer und Entscheidung über die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB;</li> <li>g. die Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen, zum Abschluß von Anstellungsverträgen ab Endgruppe des im Unternehmen gültigen Tarifs sowie zu außertariflichen Leistungen;</li> <li>h. die Vorbereitung der Gesellschafterversammlung; i) die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer;</li> <li>i. die Wahl des Abschlußprüfers.</li> </ul> <p>(7) Der Aufsichtsrat soll vor Beschlußfassung mit den Geschäftsführern darüber beraten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>b) die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von bebauten und unbebauten: Grundstücken;</li> <li>c) die Grundsätze für die Durchführung der Bewirtschaftung der Liegenschaften;</li> <li>d) die Einstellung in und die Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen;</li> <li>e) die Zustimmung zur Abtretung <b>oder Verpfändung</b> von Geschäftsanteilen und Teilen von Geschäftsanteilen und zur Aufnahme von Gesellschaftern;</li> <li>f) <b>die Zustimmung zur Bestellung der Geschäftsführung und</b> die Entscheidung über die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB;</li> <li>g) die Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen <b>*innen</b>, zum <b>Abschluss</b> von Anstellungsverträgen ab Endgruppe des im Unternehmen gültigen Tarifs sowie zu außertariflichen Leistungen;</li> <li>h) die Vorbereitung der Gesellschafterversammlung;</li> <li>i) die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer <b>*innen</b>;</li> <li>j) die Wahl des <b>Abschluss</b>prüfers.</li> </ul> <p>Der Aufsichtsrat soll vor <b>Beschluss</b>fassung mit den Geschäftsführer <b>*innen</b> darüber beraten.</p>	<p>Ergänzung</p> <p>Ergänzung</p> <p>Genderschreibweise und neue deutsche Rechtschreibung</p> <p>Genderschreibweise Neue deutsche Rechtschreibung</p> <p>Neue deutsche Rechtschreibung Genderschreibweise</p>
<p>§ 9 Sitzungen des Aufsichtsrates</p>	<p>§ 8 Sitzungen des Aufsichtsrates</p>	<p>Neue Nummerierung</p>

<p>(1) Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf, mindestens aber vier Sitzungen jährlich ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Die näheren Bestimmungen trifft die Geschäftsordnung.</p> <p>(2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muß den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführer dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.</p> <p>Die Sitzung muß binnen 2 Wochen nach der Einberufung stattfinden.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung zugegen sind und mindestens 3 Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen. Er faßt, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse schriftlich fassen, wenn sämtliche Mitglieder der schriftlichen Abstimmung zustimmen.</p> <p>(5) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben sind.</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat <b>hält möglichst</b> vier Sitzungen jährlich ab, <b>bei Bedarf auch mehr</b>. Die Sitzungen werden <b>vom bzw. von der</b> Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Die näheren Bestimmungen trifft die Geschäftsordnung.</p> <p>(2) Der/<b>die</b> Vorsitzende des Aufsichtsrates <b>muss</b> den Aufsichtsrat <b>innerhalb von 4 Wochen</b> einberufen, wenn mindestens ein Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführer*<b>innen</b> dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe <b>beantragt</b>.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat ist beschl<b>uss</b>fähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung zugegen sind und mindestens 3 Mitglieder an der Beschl<b>uss</b>fassung teilnehmen. Er <b>fasst</b>, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse schriftlich fassen, wenn sämtliche Mitglieder der schriftlichen Abstimmung zustimmen.</p> <p>(5) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die <b>vom/von</b> der Vorsitzenden und vom <b>bzw. von der</b> Schriftführer*<b>in</b> zu unterschreiben sind.</p>	<p>Anpassungen</p> <p>Anpassung.</p> <p>Streichung des 2. Absatzes</p> <p>Neue deutsche Rechtschreibung</p> <p>Neue deutsche Rechtschreibung</p> <p>Genderschreibweise</p>
---	---	--

<p>(6) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, abgegeben.</p> <p>(7) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt anders.</p>	<p>(6) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter*in, abgegeben.</p> <p>(7) Der/die Geschäftsführer*innen nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt anders.</p> <p>(8) Verlang der Magistrat der Universitätsstadt Marburg die Teilnahme eines Vertreters des fachlich zuständigen Fachdienstes der Universitätsstadt Marburg an der Aufsichtsratssitzung, so ist dies gestattet.</p>	<p>Genderschreibweise</p> <p>Genderschreibweise</p> <p>Ergänzung</p>
<p>§ 10 Haftung der Aufsichtsratsmitglieder</p> <p>Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen oder die ihnen obliegende Verantwortung außer acht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.</p>	<p>§ 9 Haftung der Aufsichtsratsmitglieder</p> <p>Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen oder die ihnen obliegende Verantwortung außer Acht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt einer ordentlichen Geschäftsführung anzuwenden.</p>	<p>Anpassung Nummerierung</p> <p>Neue deutsche Rechtschreibung</p> <p>Genderschreibweise</p>
<p>§ 11 Gesellschafterversammlung:</p> <p>(1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal im Jahr in der Regel am Sitz der Gesellschaft stattfinden; sie erfolgt unverzüglich nach Eingang des Berichts über die gesetzliche Prüfung und seiner Beratung im Aufsichtsrat.</p>	<p>§ 10 Gesellschafterversammlung:</p> <p>(1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal im Jahr in der Regel am Sitz der Gesellschaft stattfinden; sie erfolgt unverzüglich nach Eingang des Berichts über die gesetzliche Prüfung und seiner Beratung im Aufsichtsrat.</p>	<p>Anpassung Nummerierung</p>



<p>(5) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären.</p> <p>(6) Die Gesellschafterversammlung wird von den Geschäftsführern einberufen.</p> <p>(7) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschafter. Zwischen dem Tage der Gesellschafterversammlung und dem Tage der Absendung des die Einladung enthalten Schreibens muß ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.</p> <p>(8) Verlangen Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Beschlußfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörenden Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p> <p>(9) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefaßt. werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlußfassung, soweit sie</p>	<p>(5) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären.</p> <p>(6) Gesellschafterversammlung wird von den Geschäftsführern*innen einberufen.</p> <p>(7) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt <b>schriftlich</b> unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung. Zwischen dem Tage der Gesellschafterversammlung und dem Tage der Absendung des die Einladung enthalten Schreibens <b>muß</b> ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.</p> <p>(8) Verlangen Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die <b>Beschlussfassung</b> über bestimmte, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörenden Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p> <p>(9) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung <b>gefasst</b> werden. Nachträglich können Anträge auf <b>Beschlussfassung</b>, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschaftsversammlung</p>	<p>Genderschreibweise</p> <p>Anpassung</p> <p>Neue deutsche Rechtschreibung</p> <p>Neue deutsche Rechtschreibung</p> <p>Neue deutsche Rechtschreibung Neue deutsche Rechtschreibung</p>
---	--	---

<p>zur Zuständigkeit der Gesellschaftsversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in (8) festgesetzten Form bekanntgemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates. Zur Beschlußfassung über die Leitung der Versammlung oder über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung.</p> <p>(10) Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß berufen oder sind die Gegenstände, über die nach der Tagesordnung ein Beschluß gefaßt werden soll, nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.</p>	<p>gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in (8) festgesetzten Form bekanntgemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates. Zur Beschlussfassung über die Leitung der Versammlung oder über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung.</p> <p>(10) Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß berufen oder sind die Gegenstände, über die nach der Tagesordnung ein Beschluss gefasst werden soll, nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.</p>	<p>Neue deutsche Rechtschreibung</p> <p>Neue deutsche Rechtschreibung</p> <p>Neue deutsche Rechtschreibung</p>
<p>§ 12 Beschlußfähigkeit, Stimmrecht, Beschlüsse der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.</p> <p>(2) 500,-- DM eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden.</p>	<p>§ 11 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Beschlüsse der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.</p> <p>(2) 500,-- € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch eine *n mit schriftlicher Vollmacht versehene *n Bevollmächtigte *n ausgeübt werden.</p>	<p>Anpassung Nummerierung und neue deutsche Rechtschreibung</p> <p>Neue deutsche Rechtschreibung</p> <p>Anpassung der Geschäftsanteile Genderschreibweise</p> <p>Genderschreibweise</p>

<p>(3) Ein Gesellschafter, der durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht ausüben.</p> <p>Dies gilt auch von einer Beschlußfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter betrifft.</p> <p>(4) Abstimmungen erfolgen in der Gesellschafterversammlung offen; auf Antrag kann jedoch mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben; das gleiche gilt im Falle schriftlicher Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>(5) Bei Wahlen ist nur derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.</p> <p>Im übrigen wird der Wahlvorgang durch eine von der Gesellschafterversammlung zu beschließende Wahlordnung geregelt.</p> <p>(6) Über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer und dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Wahlen sind die Namen</p>	<p>(3) Ein Gesellschafter, der durch die Beschlu<u>ss</u>fassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht ausüben. Dies gilt auch von einer Beschlu<u>ss</u>fassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter betrifft.</p> <p>(4) Abstimmungen erfolgen in der Gesellschafterversammlung offen; auf Antrag kann jedoch mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben; das gleiche gilt im Falle schriftlicher Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>(5) Bei Wahlen ist nur derjenige/<u>diejenige</u> gewählt, der/<u>die</u> mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.</p> <p>Im <u>Ü</u>brigen wird der Wahlvorgang durch eine von der Gesellschafterversammlung zu beschließende Wahlordnung geregelt.</p> <p>(6) Über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/<u>der</u> Schriftführer*<u>in</u> und dem/<u>der</u> die Versammlung schließenden Versammlungsleiter*<u>in</u> zu unterzeichnen ist. Bei</p>	<p>Neue deutsche Rechtschreibung</p> <p>Neue deutsche Rechtschreibung</p> <p>Genderschreibweise</p> <p>Neue deutsche Rechtschreibung</p> <p>Genderschreibweise</p> <p>Genderschreibweise</p>
---	---	--

<p>der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben.</p> <p>(7) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Geschäftsführer die Sitzung zu leiten.</p> <p>(8) Die Gesellschafterversammlung beschließt über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),</li> <li>b) die Verwendung des Bilanzgewinns,</li> <li>c) den Ausgleich des Bilanzverlusts,</li> <li>d) den Gesamtbetrag, bis zu dem Darlehen übernommen oder Schuldverschreibungen ausgegeben werden sollen,</li> <li>e) die Einziehung von Geschäftsanteilen,</li> <li>f) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates,</li> <li>g) die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern,</li> <li>h) den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,</li> <li>i) die Genehmigung der Geschäftsanweisung und der Wahlordnung</li> <li>j) für die Mitglieder des Aufsichtsrates,</li> <li>k) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrates oder Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführern,</li> </ul>	<p>Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben.</p> <p>(7) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der/<b>die</b> Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei seiner Verhinderung der/<b>die</b> stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein*<b>e</b> Geschäftsführer*<b>in</b> die Sitzung zu leiten.</p> <p>(8) Die Gesellschafterversammlung beschließt über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <b>die grundsätzliche strategische Ausrichtung der Gesellschaft,</b></li> <li>b) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),</li> <li>c) die Verwendung des Bilanzgewinns,</li> <li>d) den Ausgleich des Bilanzverlusts,</li> <li>e) den Gesamtbetrag, bis zu dem Darlehen übernommen oder Schuldverschreibungen ausgegeben werden sollen,</li> <li>f) die Einziehung von Geschäftsanteilen,</li> <li>g) die Entlastung der Geschäftsführ<b>ung</b> und des Aufsichtsrates,</li> <li>h) <b>die Bestellung der Geschäftsführer*innen</b></li> <li>i) die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführer*<b>innen</b> und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,</li> <li>j) <b>die Genehmigung der Geschäftsanweisung für die Mitglieder des Aufsichtsrates,</b></li> <li>k) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer*<b>innen</b>, Mitglieder des Aufsichtsrates oder Gesellschafter und die Wahl</li> </ul>	<p>Genderschreibweise</p> <p>Ergänzung</p> <p>Anpassung Nummerierung</p> <p>Genderschreibweise</p> <p>Ergänzung</p> <p>Genderschreibweise</p> <p>Ergänzungen</p>
---	--	--



<p>l) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, m) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft, n) die Auflösung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren.</p> <p>(9) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, sofern nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen.</p>	<p>von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführern*innen, l) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, m) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft, n) die Auflösung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren, o) den Wirtschafts- Finanz- und Investitionsplan p) die Wahl des/der Abschlussprüfer*in, der/die auch die Prüfung nach § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätze-gesetz übernimmt.</p> <p>(9) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen.</p>	<p>Genderschreibweise</p> <p>Ergänzungen</p> <p>Neue deutsche Rechtschreibung</p>
<p>§ 13 Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit:</p> <p>(1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über a) den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern b) die Änderung des Gesellschaftsvertrages c) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft, d) die Auflösung der Gesellschaft, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.</p>	<p>§ 12 Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit</p> <p>(1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über a) den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführer*innen und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern b) die Änderung des Gesellschaftsvertrages c) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft, d) die Auflösung der Gesellschaft, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.</p>	<p>Anpassung Nummerierung</p> <p>Genderschreibweise</p>







<p>Gesellschafter, die solche Zuwendungen erhalten haben oder denen die Zuwendungsempfänger nahestehen, sind zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz verpflichtet. Die genannten Gesellschafter müssen in diesem Fall an die Gesellschaft - zusätzlich - einen Betrag in Höhe der auf die Zuwendung entfallenden anrechenbaren Körperschaftssteuer, die auf ihre Ertragssteuerverpflichtungen anzurechnen ist, abführen.</p>	<p>Gesellschafter, die solche Zuwendungen erhalten haben oder denen die Zuwendungsempfänger nahestehen, sind zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz verpflichtet. Die genannten Gesellschafter müssen in diesem Fall an die Gesellschaft - zusätzlich - einen Betrag in Höhe der auf die Zuwendung entfallenden anrechenbaren Körperschaftssteuer, die auf ihre Ertragssteuerverpflichtungen anzurechnen ist, abführen.</p>	
<p>§ 17 Verlustdeckung</p> <p>Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfange die Rücklage heranzuziehen ist oder eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen soll.</p>	<p>§ 16 Verlustdeckung</p> <p>Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfange die Rücklage heranzuziehen ist oder eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen soll.</p>	<p>Anpassung Nummerierung</p>
<p>§ 18 Offenlegung, Veröffentlichung, Vervielfältigung, Bekanntmachung</p> <p>Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichts, des Berichts des Aufsichtsrates, des Vorschlages für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages sind die §§ 325, 326, 327, 328 HGB anzuwenden.</p>	<p>§ 17 Offenlegung, Veröffentlichung, Vervielfältigung, Bekanntmachung</p> <p>Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichts, des Berichts des Aufsichtsrates, des Vorschlages für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages sind die §§ 325, 326, 327, 328 HGB anzuwenden.</p>	<p>Anpassung Nummerierung</p>
<p>§ 19 Prüfung der Gesellschaft</p>		

<p>Der Abschlußprüfer wird von der Gesellschafterversammlung gewählt, er nimmt auch die Prüfung nach § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz vor.</p>		<p>Wurde gestrichen.</p>
<p>§ 20 Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft wird aufgelöst</p> <p>a) durch Beschluß der Gesellschafterversammlung,</p> <p>b) b) durch Eröffnung des Konkursverfahren.</p> <p>(2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend. Bei der Verteilung des Gesellschaftervermögens erhalten die Gesellschafter nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger nicht mehr als ihre eingezahlten Einlagen ausgezahlt.</p> <p>(3) Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so ist es nach Beschluß der Gesellschafterversammlung für die Wohnungsversorgung der breiten Schichten der Bevölkerung zu verwenden.</p>	<p>§ 18 Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft wird aufgelöst</p> <p>a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung,</p> <p>b) durch Eröffnung des Konkursverfahren.</p> <p>(2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend. Bei der Verteilung des Gesellschaftervermögens erhalten die Gesellschafter nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger nicht mehr als ihre eingezahlten Einlagen ausgezahlt.</p> <p>(3) Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so ist es nach Beschluss der Gesellschafterversammlung für die Wohnungsversorgung der breiten Schichten der Bevölkerung zu verwenden.</p>	<p>Anpassung Nummerierung</p> <p>Neue deutsche Rechtschreibung</p>
	<p>§ 19 Prüfung der Gesellschaft</p> <p>Der Universitätsstadt Marburg sowie deren örtlichen und überörtlichen Prüfungsorganen werden die Befugnisse nach §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt. Der Stadt Marburg stehen Prüfungsrechte entsprechend §§ 128 – 131 HGO zu.</p>	<p>Ergänzung u. Anpassung an gesetzliche Regelungen</p>

<p style="text-align: center;">§ 21 Übergangsregelung:</p> <p>(1) Die mit Abschluß des Gesellschaftsvertrages zunächst entstehende Vorgesellschaft führt als Namen die Firma der Gesellschaft mit dem Zusatz "i.G." (in Gründung).</p> <p>(2) Die Vorgesellschaft soll zum frühestmöglichen Termin ihre Geschäfte aufnehmen.</p> <p>(3) Die Vorgesellschaft hat die gleichen Organe wie die Gesellschaft. Diese haben zur vollen Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Vorgesellschaft alle den Organen der Gesellschaft durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Zuständigkeiten.</p>		gestrichen
<p style="text-align: center;">§ 22 Gründungsaufwand</p> <p>Die Gesellschaft trägt die mit ihrer, Gründung verbundenen Kosten und Steuern bis zu einem Betrag von DM 3.500,--.</p>		gestrichen
<p style="text-align: center;">§ 23 Schriftform</p> <p>Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.</p> <p>Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Schriftform</p> <p>Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.</p> <p>Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.</p>	Anpassung Nummerierung

§ 24 Salvatorische Klausel	§ 21 Salvatorische Klausel	Anpassung Nummerierung
<p>Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Fall von Lücken gilt als vereinbart, was dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.</p>	<p>Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Fall von Lücken gilt als vereinbart, was dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.</p>	